

Deutsche Bundesbank · Postfach 11 12 32 · 60047 Frankfurt am Main

Per E-Mail

An alle KEV-Teilnehmer mit Sicherheitenkonto
bei der Deutschen Bundesbank

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
M 30 / M 302

Telefon, Name

Datum

16. Dezember 2019

Ausschluss des Aufrechnungsrechts des Schuldners

- Ende der Übergangsfrist für die Nutzung von Kreditforderungen ohne Aufrechnungsausschluss
- Erklärungen von Bund und Ländern zu ihren vor dem 01.01.2018 begebenen Schuldscheindarlehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben nochmals darauf hinweisen, dass am 31. Dezember 2019 die Übergangsfrist abläuft, in der es Ihnen gestattet ist, vor dem 1. Januar 2018 begebene Kreditforderungen oder Schuldscheindarlehen ohne bzw. ohne ausreichenden Ausschluss des Aufrechnungsrechts des Schuldners gemäß Abschnitt V Nummer 10 Absatz 1 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB/BBk) als Sicherheiten für Ihre Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zu nutzen.

Ab dem 1. Januar 2020 muss bei allen zur Refinanzierung an uns abgetretenen Kreditforderungen und Schuldscheindarlehen der Ausschluss des Aufrechnungsrechts gem. o.a. Vorgaben der AGB/BBk erklärt worden sein. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Kreditforderungen oder Schuldscheindarlehen von zulässigen Unternehmen des nicht finanziellen Sektors oder von öffentlichen Stellen handelt.

Anbei erhalten Sie, wie in unserem Schreiben vom 27. September 2019 angekündigt, eine aktualisierte Liste derjenigen Bundesländer, von denen der Deutschen Bundesbank zum Stand 13. Dezember 2019 eine vom jeweiligen Finanzministerium des Landes unterzeichnete Erklärung zum Verzicht auf Aufrechnungsrechte für vor dem 1. Januar 2018 von ihm aufgenommenen Schuldscheindarlehen vorliegt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Notenbankfähigkeit der Schuldschein-

darlehen der nachstehenden Bundesländer erhalten bleibt, sofern auch die weiteren Notenbankfähigkeitskriterien erfüllt sind:

- Freie Hansestadt Bremen
- Freie und Hansestadt Hamburg
- Freistaat Bayern
- Freistaat Thüringen
- Land Baden-Württemberg
- Land Berlin
- Land Brandenburg
- Land Hessen
- Land Mecklenburg-Vorpommern
- Land Niedersachsen
- Land Nordrhein-Westfalen
- Land Rheinland-Pfalz
- Land Sachsen-Anhalt
- Land Schleswig-Holstein
- Saarland

Für die **Bundesrepublik Deutschland** hat die Finanzagentur der Bundesrepublik Deutschland GmbH handelnd für das Bundesministerium der Finanzen eine solche Erklärung gegenüber der Deutschen Bundesbank abgegeben.

Bitte prüfen Sie Ihren KEV-Bestand dahingehend, ob alle eingereichten Kreditforderungen und Schuldscheindarlehen die Vorgaben gemäß Abschnitt V Nummer 10 Absatz 1 AGB/BBk erfüllen. Wir fordern Sie auf **spätestens bis zum 30. Dezember 2019** Kreditforderungen und Schuldscheindarlehen, die den Anforderungen an den Aufrechnungsverzicht nicht mehr genügen, aus Ihrem Sicherheitenbestand zurückzunehmen.

Bei einer größeren Anzahl von Rücknahmen bitten wir um Rücksprache mit dem KEV-Team, damit wir den Rücknahmeprozess steuern und somit eine taggleiche Abwicklung sicherstellen können.

Stellen Sie bitte sicher, dass Ihr Sicherheitenkonto jederzeit einen ausreichenden Sicherheitenbestand aufweist, damit Sie durch die Verringerung des Gesamtbeleihungswerts nicht in eine Unterdeckung geraten oder Ihr Zahlungsverkehr in TARGET2 beeinträchtigt wird. Auch im Falle einer Unterdeckung am 31. Dezember 2019 (Silvester) sind Sie zur sofortigen Sicherheitenverstärkung verpflichtet. Unterbleibt die nötige Verstärkung, können Kredite nach Maßgabe von AGB/BBk Abschnitt V Nummer 16 Absatz 2 ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig gestellt werden (siehe AGB/BBk Abschnitt V Nummer 3 Absatz 4).

Für Fragen steht Ihnen das KEV-Team gerne zur Verfügung (Telefon-Nr. 069 2388-1470; E-Mail-Anschrift kev@bundesbank.de).

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank